

SVIT-Mitgliederangebot für Verwaltungen: Vertrag zum Bezug von Bonitätsprüfungen

SVIT- Mitglied /Kunde	CRIF	Anhang
Zwischen _____ _____ _____	Und CRIF AG Hagenholzstrasse 81 8050 Zürich	1: AGB

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Der Kunde bezieht Informationsprodukte zu Privatpersonen und Firmen gegen Entgelt von CRIF.
- 1.2 Die Produkte werden über Schnittstellen (Browser, FTP, XML oder E-Mail) ausgeliefert.
- 1.3 Der Kunde verwendet beim Abruf immer benutzerspezifische Passwörter und stellt sicher, dass alle Benutzer die datenschutzrechtlichen Anforderungen kennen und diese auch einhalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Berechtigung einer Abfrage nur dann durchzuführen, wenn ein überwiegendes Interesse im Sinne des Art. 13 DSGVO vorhanden ist.

2 Umfang der Vereinbarung

- 2.1 CRIF offeriert SVIT-Mitgliedern einmalig eine kostenlose Testphase für Mieter-Checks, Finance Check Business sowie Search im Wert von CHF 100. Die Testphase dauert nach Vertragsunterzeichnung maximal vier Wochen. Das Angebot ist CRIF Neukunden vorbehalten.

3 Kosten

Sämtliche Abfragen welche zeitlich, mengenmässig oder inhaltlich über dem in Ziffer 2 definierten Testumfang liegen, werden folgendermassen verrechnet:

Finance Check [FCB]	Firma	Entscheidung (Ampel, MyRating, MyLimit), Basisdaten (Adressen, Handelsregister, UID, NOGA, Status, Mitarbeiter, Umsatz, Kontakte), Entscheidungsmatrix, Score, Scoretrend, kategorisierte Zahlungserfahrungen, bonitätsrelevante Hinweise aus Medien, Fluktuation, Network (Unternehmensführung, Management, Inhaber, Beteiligungen, Beziehungen zu Personen und Firmen, Filialen, Ultimate Beneficial Owner), SHAB, Payment Delay, Risk Alert	46.00
Mieter Check [TCC]	Person	Bonitätsprüfung von Mietern, Umzugsliste der letzten 5 Jahre, Personenstatus, Geburtsdatum, Firmenbeziehungen, Kontakte	12.00
Scan	Person Firma	Eingescannte Ämterauskünfte (zum Beispiel Betriebsauskunft oder Einwohnerkontrolle) im Original aus Archiv	5.00
Search	Person Firma	Suche und Identifikation	0.40
Betriebsauskunft	Person Firma	Einholung einer Betriebsauskunft beim Betriebsamt (Zuschläge für Express, besondere Ämter, Aufträge ohne Interessensnachweis)	25.00

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Datenschutzrechtliche Anforderungen an CRIF und an den Kunden, sowie betriebstechnische Anforderungen an CRIF sind Bestandteil der AGBs im Anhang 1.
- 4.2 Diese Vereinbarung ist ab Vertragsunterzeichnung durch den Kunden gültig. Der Kunde oder CRIF hat jederzeit die Möglichkeit sie schriftlich auf das folgende Monatsende zu kündigen.
- 4.3 Allfällige Rechnungen sind innert dreissig [30] Tagen netto fällig. Rechnungen können elektronisch zugestellt werden. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. MWST.
- 4.4 Ergänzend zu dieser Vereinbarung und soweit diese keine abweichende Regelung enthält, gelten die in Anhang 1 aufgeführten AGB der CRIF. Der Kunde bestätigt, diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

_____, den _____ Zürich, den _____

Kunde

Kunde

CRIF

CRIF

Anhang 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und CRIF. Gegenstand ist das Informationsangebot von CRIF in standardisierter oder individualisierter, auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittener Form. CRIF schliesst nur Verträge mit gewerblichen Kunden ab. Verbraucher- oder Konsumentenschutzbestimmungen finden daher keine Anwendung. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn CRIF nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Pflichten von CRIF

2.1 Allgemeine Informationsdienstleistungen

CRIF stellt dem Kunden aus ihrem Datenpool personen- und firmenbezogene Daten in der Schweiz über elektronische Schnittstellen zur Verfügung und vermittelt entsprechende Daten aus anderen Ländern.

2.2 Kundenspezifische Lösungen

CRIF entwickelt und unterhält auch kundenspezifische Systemlösungen für die Datenauslieferung, für welche eine zusätzliche Einrichtungs- oder Erstellungsg Gebühr geschuldet und für deren Unterhalt eine Gebühr in Rechnung gestellt wird. Für kundenspezifische Systemlösungen wird mit dem Kunden eine separate Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Leistungen der Parteien im Detail regelt. Dem Kunden wird dabei kein Werk im Sinne von Art. 363 ff. OR geschuldet, sondern CRIF verpflichtet sich allein zur individualisierten Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorstehend Ziffer 2.1.

2.3 Rechte an Software und sonstigen Arbeitsergebnissen

Gegenstand der Leistungserbringung von CRIF sind in keinem Fall (auch nicht gemäss vorstehend Ziffer 2.2) irgendwelche Rechte an Software (insbesondere auch keine Immaterialgüterrechte oder Lizenzen daran), sondern immer nur Informationsdienstleistungen. Alle Rechte (inkl. Urheber- und sonstige Immaterialgüterrechte) an den von CRIF im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Arbeitsergebnissen (inkl. Erfindungen) stehen vollumfänglich und ausschliesslich CRIF zu. Von CRIF bei der Vertragserfüllung verwendete Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und Know-how können von CRIF auch anderweitig frei verwendet werden.

2.4 Kundendienst

Für allgemeine Benutzeranfragen sowie technische und kundenspezifische Probleme stellt CRIF dem Kunden werktags, von Montag bis Freitag, jeweils von 08h30 bis 17h30, einen unter 0848-333-222 / support.ch@crif.com zu erreichenden Kundendienst zur Verfügung.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich und alle seine Mitarbeiter, welche Informationen von CRIF beziehen, die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzes einzuhalten, welche im Datenschutzgesetz DSG und in dessen Vollzugsverordnung VDSG geregelt sind.

Sofern der Kunde Informationen über natürliche Personen («betroffene Personen»), die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bzw. im Fürstentum Liechtenstein haben, einholt, so hat der Kunde diese betroffene Personen vom Einholen der Daten («Erhebung der Daten») bei CRIF zu informieren und auf die Website von CRIF (www.myCRIFdata.ch/#/dsg) zu verweisen. Der Kunde verpflichtet sich, den physischen Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle jederzeit bereit zu halten, und diesen innerhalb von zwei Wochen zu liefern. Es ist die Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass jede/r Benutzer/in diese AGB kennt und sie einhält. Der Kunde verpflichtet sich, seine Passwörter geheim zu halten, unter anderem, indem er diese in regelmässigen Abständen ändert und jeden Monat die Bewegungsstatistik im System kontrolliert. Passwörter dürfen nur von den berechtigten Inhaber/-innen benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Kunde ist vollumfänglich haftbar (auch für das Handeln seiner Mitarbeiter) für jeden gegenüber dem Kunden, dem Distributionspartner und CRIF geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der aus der Verletzung einer dem Kunden aufgrund der Datenschutzgesetzgebung oder sonstwie obliegenden Pflicht stammt.

3.2 Arbeitsumgebung

Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter über die technischen Mittel verfügen, welche die Kommunikation mit CRIF zwecks Bezugs der Informationen ermöglichen.

3.3 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt CRIF alle für die Erbringung von deren Leistungen erforderlichen Hilfsmittel, Zugänge und Informationen auf erstes Verlangen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, kundenspezifische Systemlösungen für die Datenauslieferung unmittelbar nach deren Einrichtung durch CRIF zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 30 Tagen schriftlich an CRIF zu melden.

3.4 Konfiguration

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die standardmässige Konfiguration der Entscheidungsmatrix und der Ampelsteuerung bei der Datenbekanntgabe, insbesondere aber auch die von CRIF voreingestellten Scorebänder (grün, gelb, rot) als seine eigene Konfiguration. Wünscht der Kunde eine andere Konfiguration, beantragt er diese schriftlich bei CRIF.

3.5 Einschränkung der Nutzungsrechte

Die Benutzung und Verwendung der von CRIF angebotenen Informationen ist nur dem Kunden und dessen Angestellten gestattet. Jede andere Verwendung ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis der CRIF gilt als missbräuchlich. Jede Weitergabe der von CRIF zur Verfügung gestellten Informationen an Dritte (auch innerhalb eines Konzerns) ist untersagt.

4 Zahlungsmodalitäten

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CRIF ohne weiteres berechtigt, alle Leistungen an den Kunden einzustellen, bis die Forderung getilgt ist. Die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte werden ausdrücklich vorbehalten. Der

Kunde darf Forderungen von CRIF in keinem Falle mit eigenen Forderungen verrechnen oder an Dritte abtreten. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln in der Erbringung der Dienstleistung zurück-zuhalten, ausser bei von CRIF verschuldeten schwerwiegenden Mängeln, welche den Datenbezug nutzlos machen.

5 Sorgfaltspflichten und Haftung

5.1 Daten

CRIF verpflichtet sich, alle Datenschutzerfordernisse einzuhalten und sorgt insbesondere für die Datenrichtigkeit nach Art. 5 DSGVO gegenüber der betroffenen Person. CRIF macht aber darauf aufmerksam, dass Daten trotz dem unvollständig oder unrichtig sein können. Für den Kunden daraus entstehende Schäden lehnt CRIF die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ab. CRIF übernimmt sodann keine Garantie dafür, dass ihr Informationsangebot unterbrochlos zur Verfügung steht. CRIF übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Kontinuität der Protokolle und für die Aufrechterhaltung von telefonischen und elektronischen Verbindungen aller Art. Für Schäden, die aus der missbräuchlichen Verwendung des Informations- und Datenangebotes von CRIF durch den Kunden verursacht werden, haftet im innerparteilichen Verhältnis ausschliesslich der Kunde.

5.2 Kundenspezifische Systemlösungen

CRIF verpflichtet sich, die Datenauslieferung bei kundenspezifischen Systemlösungen entsprechend der Spezifikationen/Konfigurationen des Kunden mit aller Sorgfalt vorzunehmen, wobei keine Garantie für ein unterbrochloses und jederzeit fehlerfreies Ergebnis (Datenangebot/Konfiguration) garantiert wird. Dem Kunden obliegt es die kundenspezifischen Lösungen vor der ersten Inbetriebnahme beziehungsweise bei Änderungen zu testen, um allfällige vorhandene oder auftretende Mängel schnellstmöglich an CRIF zu melden. CRIF passt ihre Dienstleistung an rechtzeitig gemeldete Mängel (Ziffer 3.3) an. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mängel sind Haftungen, Gewährleistung- oder Garantiesprüche welcher Art auch immer gegen CRIF ausgeschlossen. Nicht rechtzeitig gemeldete Mängel werden von CRIF als Änderungswünsche behandelt und sind zusätzlich entschädigungspflichtig.

5.3 Beschränkung der Haftung von CRIF

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch CRIF, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden daraus, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in den vorliegenden Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. CRIF haftet in jedem Fall nur für allfälligen dem Kunden entstandenen, direkten und unmittelbaren Schaden (unter Ausschluss von Folgeschäden wie zum Beispiel Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Datenverlust), sofern dieser nachweislich auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von CRIF zurückzuführen ist.

5.4 Entscheidungshilfen

Der Scorewert, das Rating sowie die Einteilung in Risikoklassen bieten dem Kunden lediglich Entscheidungshilfen. Entscheidungen über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft ausschliesslich der Kunde. Empfehlungen basieren auf Erfahrungswerten und sind daher ausnahmslos unverbindlich. CRIF übernimmt kein Kreditrisiko und keine Haftung in diesem Zusammenhang.

6 Geheimhaltung

6.1 Durch CRIF

CRIF verpflichtet sich, ihr vom Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellte, entsprechend gekennzeichnete Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen, als geheim zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin zu löschen bzw. zu vernichten oder zurückzugeben.

6.2 Durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Urheberrechte von CRIF zu wahren und Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über alle ihm anvertrauten oder sonstwie bekannt gewordenen technischen, geschäftlichen oder betrieblichen Informationen zu wahren, die diesen Vertrag oder CRIF betreffen und internen, bilateralen oder vertraulichen Charakter haben (insbesondere Methoden, Verfahren, Preise, etc.). Der Kunde verwahrt die ihm übergebenen Gegenstände für den Zugang zum Informationsangebot von CRIF sorgfältig, um Missbrauch auszuschliessen. Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 6.2 besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

7 Vertragsauflösung

CRIF ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen und dem Kunden den Zugang zu ihren Informationsangeboten fristlos zu entziehen, wenn dieser gegen die Datenschutzbestimmungen, Urheberrechte oder eine Bestimmung dieses Vertrages verstösst, insbesondere auch bei Zahlungsverzug. Bei ordentlicher oder ausserordentlicher Vertragsauflösung hat der Kunde alle ihm übergebenen Gegenstände für den Zugang zum Informationsangebot von CRIF mitsamt allfälligen Kopien herauszugeben. Beim Kunden allfällig gespeicherte Software ist unverzüglich zu löschen mit schriftlicher Bestätigung an CRIF. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

8 Änderungen der AGB

CRIF kann die vorliegenden AGB und Preise ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Die Durchführung jeder Datenabfrage gilt als ausdrückliche Anerkennung der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

9 Schlussbestimmungen

Es gibt keine mündlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernden Bestimmungen, der Unterzeichnung des Kunden und der Gegenzeichnung durch CRIF. Alle Rechtsbeziehungen zwischen CRIF und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von CRIF.